

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2024), wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2

² Für die im Kanton wohnhaften Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- a. **(geändert)** die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;

§ 57 Abs. 1

¹ Das Angebot der kantonalen Schuldienste umfasst:

- a. **(geändert)** die schulpsychologische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten in Bezug auf ihre Kinder;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

(Präsidium):

die Landschreiberin: Heer Dietrich